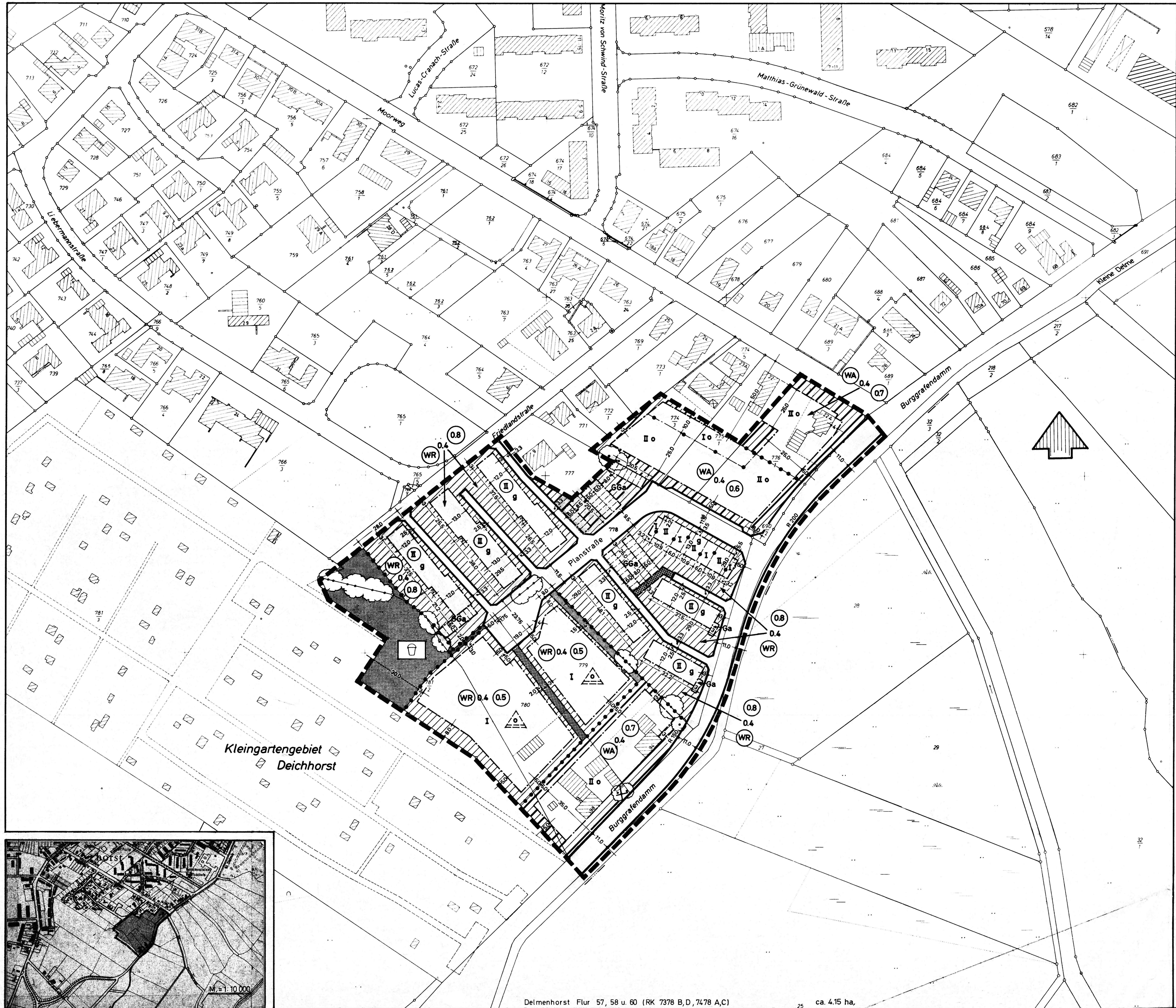




Bebauungsplan Nr. 56

für ein Gebiet zwischen dem Burggrafendamm, dem Kleingartengebiet Deichhorst, der Friedlandstraße und dem Moorweg in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 außer Kraft.

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - WR** Reine Wohngebiete
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
 - I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - II** Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.4** Grundflächenzahl
 - 0.5** **0.6** Geschosflächenzahl
 - 0.7** **0.8**
- b) Bauweise und Baugrenzen**
- o** Offene Bauweise
 - g** Geschlossene Bauweise
 - o** Offene Bauweise. Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- d) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Baugrundstücke aus dem Flurstück 779
 - Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Baugrundstücke aus den Flurstücken 780 und 781/2
 - Flächen mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsanlagen. Auf den vorgenannten Flächen dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
- e) Grünflächen**
- K** Kinderspielfeld
- f) Flächen für Garagen**
- GGa** Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Baugrundstücke mit zwingender zweigeschossiger Bauweise.
 - Ga** Erdgeschossige Garagen
- g) Sonderfestsetzungen**
- Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden. Auf den Flächen zwischen den ausgewiesenen 3.3m breiten Verkehrsflächen und den Bauzonen mit zwingender zweigeschossiger Bebauung ist für jedes Einzelhaus der hier zulässigen Reihenhäuser ein eingeschossiger Vorbau von 13m Breite und 20m Tiefe als Ausnahme zulässig.
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) 16. BBauG)**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 3.2.1976

Katasteramt:

Siegel

gez. Eytling
Verm.-Oberrat

gez. Groth
Oberbürgermeister

gez. Mehrtens
Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 29.4.1976

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirkes Oldenburg

Oldenburg, den 29.4.1976

im Auftrage:

gez. Oetting
Stadtbaudirektor

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Siegel

gez. Lücke

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.9.1975 bis 10.10.1975 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 31.3.1976

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrtens

Siegel

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15.12.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 31.3.1976

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Mehrtens

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrtens

Siegel